



Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.

**Stellungnahme des Landesverbandes
Erneuerbare Energien NRW e.V. zum**

Ausschreibungsmodell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Kontakt:

Landesverband Erneuerbare Energien (LEE) NRW e.V.

Corneliusstraße 18

40215 Düsseldorf

Telefon: 0211-93676060

E-Mail: info@lee-nrw.de

Stand: 22. August 2014

Einleitung

Der Landesverband Erneuerbare Energien (LEE) NRW bezieht mit dieser Stellungnahme Position zu den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorgelegten Eckpunkten für ein Ausschreibungsdesign für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Grundsätzlich lehnt der LEE NRW die Einführung von Ausschreibungsmodellen ab, da Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass diese unter den Aspekten der Zielerreichung, der Akteursvielfalt und auch der Kosteneffizienz festen Einspeisetarifen unterlegen sind. Daher ist es unerlässlich, die durch die EU-Beihilfeleitlinien geschaffenen Möglichkeiten, Anlagen auch weiterhin nach dem Mechanismus des bisherigen EEG zu finanzieren, umfassend und konsequent auszuschöpfen. Unabhängig davon möchten wir dennoch die Gelegenheit nutzen, uns im Folgenden zu der geplanten Umstellung des Fördersystems zu äußern und unsere Bewertung konstruktiv in den Prozess einzubringen.

Diese Stellungnahme bezieht sich dabei unter anderem auf die für Nordrhein-Westfalen relevanten Aspekte und Mindestvoraussetzungen, damit auch hier weiterhin Projekte umgesetzt werden können. Im Sinne eines deutschlandweit breiten Ausbaus Erneuerbarer Energien, der auch unter dem Aspekt der Systemstabilität und Gesamtkosten sinnvoll ist, bedarf es gerade für den weiteren Ausbau regenerativer Energien in NRW ein entsprechend ausgerichtetes Ausschreibungsmodell. Ziel muss es daher sein, eine breite Streuung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen und die Erzeugungsanlagen in Endkundennähe zu errichten.

Bei einem Systemwechsel hin zu Ausschreibungen besteht die Gefahr, dass die Ausbaudynamik und damit die Energiewende insgesamt deutlich ausgebremst wird. Eine zusätzliche Bedrohung für den konsequenten Ausbau regenerativer Energieanlagen ist eine Reduktion der Akteursvielfalt. Diese ist für die Akzeptanz des Gesamtprojektes von enormer Wichtigkeit und wird sich nicht aufrechterhalten lassen, wenn die bisherigen Treiber und Gestalter der Energiewende – die Bürgerinnen und Bürger,

Landwirte sowie der Mittelstand – aus deren Fortsetzung ausgeschlossen werden.

Dem Konsultationsverfahren für Freiflächenanlagen kommt aus unserer Sicht auch deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil die Ausgestaltung des Ausschreibungsdesigns sich massiv auf die Modelle für die anderen Energieträger auswirken wird. So ist die Ausschreibung von freiflächen-PV ist als Pilotverfahren insbesondere für Ausschreibungen von Windprojekten angelegt. Deswegen ist darauf zu achten, dass Instrumente, die eigentlich für Windprojekte notwendig sind, schon in diesem Verfahren geprüft werden. Auf die Erfahrungen bezüglich deren Wirksamkeit darf nicht aus Einfachheitsgründen verzichtet werden. Fehlkonstruktionen im Ausschreibungsverfahren kann bei Windprojekten aufgrund der langen Projektzyklen nicht rechtzeitig gegengesteuert werden, so dass sich diese fatal auswirken.

Stellungnahme zum Fragenkatalog des BMWi

Ziele und Rahmenbedingungen der Ausschreibung:

Werden der vorgeschlagene Ausschreibungsgegenstand und die vorgeschlagene Projekthöchstgrenze als sinnvoll angesehen?

- Die Projektgröße ist deutlich zu hoch angesetzt. Solche Projekte können besser in flächenstarken Bundesländern umgesetzt werden. Gleichzeitig reduzieren sie die Akteursvielfalt, da weniger Projekte umgesetzt werden. Skaleneffekte sind bei Projekten über 15 MW nicht mehr zu erwarten. Daher empfehlen wir die Projekthöchstgrenze bei 15 MW festzulegen. Kombiniert mit einer strahlungsabhängigen Vergütung werden so Dezentralität und Akteurspluralität ermöglicht.
- Bei der Windenergie stellt sich die Situation anders da, denn hier erhöhen sich mit der Projektgröße auch die Skaleneffekte, beispielsweise durch Krantechnik, schlagkräftige Vormontagen und beim Netzanschluss. Hierin liegt eine grundsätzliche Abgrenzung zur freiflächen-PV.
- Darüber hinaus regen wir an, die europarechtlichen Spielräume der Beihilfeleitlinien vollständig auszuschöpfen und eine Bagatellgrenze

in der Höhe von 3 MW einzuführen, die nicht unter das Ausschreibungsregime fallen. Dieser Vorschlag wird unter dem Aspekt „Akteursvielfalt“ näher beleuchtet.

Wie kann eine sinnvolle Zusammenfassung von Photovoltaikmodulen erfolgen, um die Einhaltung der Projekthöchstgrenzen sicherzustellen?

- Die Anzahl der Module sollte nicht zur Grenzfestlegung herangezogen werden. Dies wäre gleichbedeutend mit der energetischen Festlegung einer Windenergieanlage anhand der Flügellänge. Aus diesem Grunde fordern wir die rein AC-seitige Betrachtung der PV-Anlagen auch bei der Projektgrößenfestlegung

Welche Flächenverfügbarkeiten erwarten Sie bei den drei vorgeschlagenen Handlungsalternativen, und welche Flächenkulisse sehen Sie als sinnvoll an?

- Die Verfügbarkeit von Konversionsflächen scheint deutlich eingeschränkt, bzw. ist in einigen Bundesländern gar nicht mehr gegeben. Aus diesem Grund ist eine Öffnung der Flächenkulisse anzustreben. Aufgrund des relativ geringen Ausschreibungsvolumens ist nicht mit einer starken Beanspruchung von wertvollem Ackerland zu rechnen.
- Schließlich sind bei einem ausreichenden Flächenangebot die Pachten für PV-Freiflächen nicht mehr auf dem früheren Niveau zu erwarten. Dies wird zu einem eingeschränkten Verpachtungsinteresse führen.
- Wichtig ist zudem die regionale Verteilung der ausgeschriebenen Anlagen über Deutschland. Ansonsten wird sich der Druck auf die Fläche in besonders sonnenreichen Gegenden erhöhen. Volkswirtschaftlich ist aber der Bau von PV-Anlagen, begrenzt auf wenige Regionen, meist abseits der Verbraucher, nicht zu begrüßen.

Wie kann eine regionale Verteilung der Projekte sichergestellt werden, und welche Verteilung ist dabei anzustreben?

- Aus Gründen der Systemstabilität sollte ein über die Bundesländer gestreuter Ausbau stattfinden. Hierbei spielt die Nähe zum Verbraucher eine wichtige Rolle. Gleichzeitig führt die Verteilung

- der Anlagen über eine möglichst große Fläche zu Einsparungen beim notwendigen Netzausbau, sorgt für eine gleichmäßigere Einspeisung und geringere volkswirtschaftliche Kosten.
- Relativ teure Flächen, bei im Bundesvergleich tendenziell weniger Sonnenstunden stellen für NRW, nach derzeitiger Entwurfslage des Ausschreibungssystems, einen deutlichen Standortnachteil dar.
 - Aus diesem Grunde ist bereits bei den Pilotausschreibungen für freiflächen-PV auf die geografische Verteilung zu achten. Regionale Ausschreibungen sind aufgrund zu geringer Ausschreibungsmengen und zu weniger Gebote allerdings nicht zielführend.
 - Wir empfehlen daher die Kopplung der Vergütung an die zu erwartende Strahlungsenergie der Sonne, analog dem Referenzertragsmodell bei der Windenergie. Ein solcher Atlas ist deutschlandweit verfügbar und lässt sogar deutlich einfacher, beispielsweise anhand von Postleitzahlenbezirken, die zur Verfügung stehende Strahlungsenergie ermitteln, als bei der Windenergie über das Referenzertragsmodell.
 - Das PV-Referenzertragsmodell sollte so ausgestaltet werden, dass es auch als Steuerungsinstrument gegen den Zubau an wirtschaftlich nicht darstellbaren Standorten Wirkung entfaltet.
 - Ferner sollte über Vergütungszuschläge nachgedacht werden, die für Regionen gezahlt werden, in denen der Zubau von PV-Anlagen unter Verbrauchs- und Netzgesichtspunkten besonders geeignet ist. So werden Systemstabilität und Netzdienlichkeit angereizt sowie die Gesamtkosten reduziert.
 - Zur Prüfung der Funktionsfähigkeit der Mechanismen zur regionalen Streuung ist dieser Aspekt gerade für die Fortführung des Ausschreibungssystems bei andern Energieträgern von zentraler Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung von Windprojekten. Diese haben eine deutlich längere Umsetzungsphase, so dass Fehler in der Ausgestaltung des Ausschreibungssystems erst nach vielen Jahren erkannt werden. Für ein Nachjustieren, um das Erliegen des Ausbaus zu verhindern, wäre es dann zu spät.

Ausschreibungsverfahren:

Wird das vorgeschlagene Ausschreibungsverfahren als sinnvoll angesehen, auch vor dem Hintergrund der Flächenverfügbarkeit und Wettbewerbssituation?

- Wir sprechen uns klar für eine AC-seitige Betrachtung von PV-Anlagen aus. Gerade bei den nun anstehenden Ausschreibungen ist die international einmalige Bezugnahme Deutschlands auf die DC-Seite nicht mehr tragbar. Sie führt zu klaren Verzerrungen und erlaubt es nicht PV-Anlagen systemkonformer auszurichten. Wie bei allen anderen Einspeisern ist auf die Betrachtung der Wechselstromseite umzustellen. Schwächere Standorte in den nördlichen und westlichen Regionen können so durch optimierte Auslegung der Gesamtkonfiguration, wie beispielsweise der Ausrichtung der Module im Feld, Wettbewerbsnachteile auffangen.
- An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich auf die Gefahr durch Verzerrungen am Markt, besonders in den ersten Ausschreibungsrunden, hinweisen. Es ist anzunehmen, dass Großprojektierer mehrere nahezu fertig entwickelte Projekte, die aufgrund der starken Absenkungen der EEG Vergütungen unrentabel wurden, in der Schublade liegen haben. Da die Unternehmen diese bereits abgeschrieben haben, können solche Projekte schnell reaktiviert werden und in den Ausschreibungen zu unschlagbar günstigen Preisen angeboten werden. Neu entwickelte Projekte werden dagegen kaum bestehen können.

Wie sollte der Höchstpreis bestimmt werden?

- Ziel des Ausschreibungsmodelles ist es, einen realistischen Preis pro Kilowattstunde freiflächen-Solarstrom zu ermitteln. Wenn das Ausschreibungsdesign entsprechend gewählt ist, dann ist die Festlegung eines Höchstpreises zur Verhinderung von Mitnahmeeffekten nicht notwendig.
- Sollte das BMWi Zweifel haben, dass ein Ausschreibungsmodell geeignet ist, einen adäquaten Höchstpreis zu ermitteln, erschließt sich uns der Sinn eines Pilotprojektes nicht.
- Für den Fall, dass man dennoch an einem Höchstpreis festhalten will, so sollte dieser berücksichtigen, dass der Referenzwert aus dem aktuellen EEG zum Teil deutlich unter den Vollkosten der

Projekte liegt und im Auktionsmodell eine zusätzliche Einpreisung von Risiken stattfinden wird.

Welche Aspekte des Ausschreibungsverfahrens sind aus Ihrer Sicht für den Erfolg von Ausschreibungen wesentlich?

- Aufrechterhalten und Stärkung des Bürgerengagements und der Bürgerbeteiligung.
- Erhalt oder Aufbau einer Akteursvielfalt, der nach dem derzeitigen Entwurf nicht gegeben ist.
- Ermöglichung einer breiten regionalen Streuung durch Kopplung der Vergütung an die Strahlungsintensität. Die Regionalität bzw. Verteilung der Anlagen über Deutschland ist schon bei der freiflächen-PV, spätestens aber bei der Windenergie von existenzieller Bedeutung.
- Verfügbarkeit von Flächen, die deutlich ausgeweitet werden muss.
- Keine Höchstpreise vorgeben und wenn, dann nur die Festlegung eines ausreichend hohen „ambitionierten Höchstpreises“, der deutlich über dem derzeitigen EEG Niveau liegt.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich den Pilotcharakters der PV-Freiflächenausschreibung betonen. Vor dem Hintergrund der später vorgesehenen Übertragung auf die Windenergie sind die vorgenannten Punkte besonders zu berücksichtigen. Mögliche Fehler lassen sich aufgrund der schnellen Umsetzung von PV-Projekten relativ kurzfristig erkennen und beheben. Diese Reaktionsfähigkeit verliert das System mit längeren Projektumsetzungszeiten, die auch mit deutlich höheren Investitionen einhergehen, wie es bei der Windenergie der Fall ist.

Qualifikationsanforderungen und Pönalen:

Sind die vorgeschlagenen Teilnahmebedingungen und Qualitätsanforderungen sinnvoll?

Zunächst möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass maßgebliche Unterschiede zwischen Bürgerenergieprojekten und Großinvestoren bestehen. Aufgrund der ohnehin schon komplexen Materie der Ausschreibungsthematik, möchten wir in diesem Rahmen nicht detaillierter auf die Vorteile der Bürgerenergie eingehen, stehen aber bei etwaigen Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Im Folgenden möchten wir

Vorschläge machen, wie strategische Nachteile aufgefangen oder zumindest abgemildert werden können.



Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

- Neben dem höheren Eigenkapitaleinsatz und der etwas geringeren Projektgröße unterscheiden sich Bürger- und Investorenprojekte durch einen bürgerseitig höheren Qualitätsanspruch an die eingesetzte Technik und einen konservativeren Gesamtkalkulationsansatz mit höheren Sicherheitsabschlägen. Dies wirkt sich negativ auf den erfolgreichen Beteiligungsprozess an einem Bietverfahren aus.
- Große Investoren haben die Chance strategisch zu bieten. Zudem können sie nicht unerhebliche steuerliche Vorteile zu ihren Gunsten einzusetzen. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, bei Finanzierungen den mit Risiko behafteten Einsatz des Leverageeffektes zu berücksichtigen, den eher konservativ agierende Bürgergesellschaften außen vor lassen.
- Die starke regionale Verwurzelung zwingt die Gesellschaft mit Bürgerbeteiligung förmlich dazu, ein akzeptanzgetriebenes Projekt auf sicherer Kalkulationsbasis mit einer hohen lokalen Wertschöpfung umzusetzen. Die positiven monetären Effekte für die Kommunen und das Handwerk vor Ort sind für die Akzeptanzbildung von zentraler Bedeutung. Diese Erkenntnis ist international anerkannt und findet bei Ausschreibungen im Ausland bereits Berücksichtigung. So ist beispielsweise in Dänemark und Südafrika lokale Einbindung ein Zuschlagskriterium. In dem derzeit vorliegenden Entwurf des BMWi wird dieser Aspekt vollständig ausgeklammert. Daher möchten wir diesen, im Rahmen des europarechtlich zulässigen Maßes, anregen. So könnten beispielhaft 20 Prozent, die von lokalen Akteuren, Gemeinden oder Bürgerinnen und Bürgern gehalten werden, als Projektvoraussetzung gesetzt werden.
- Über städtebauliche Verträge, deren Prüfung als Präqualifikationsvoraussetzung wir für alle Bieter empfehlen, kann eine Gemeinde dieses mit dem jeweiligen Projektentwickler verbindlich vereinbaren. Solche Verträge können mittlerweile besonders bei der Entwicklung von Windenergieprojekten als weit verbreiteter Standard bezeichnet werden. Hierfür lassen die europäischen Beihilfeleitlinien

entsprechenden Spielraum. Zur Vereinfachung des Prozesses sollte ein einheitliches Formblatt entwickelt werden. Die Bereitstellung eines solchen grundsätzlichen Musters kann dann die Prüfung durch die BNetzA deutlich erleichtern.

- Die alleinige Netzanschlusszusage halten wir als Präqualifikation für nicht geeignet. Diese ist in der Regel nur vorläufig und nicht belastbar. So kann es sein, dass in einer Region der Netzbetreiber einem Auktionator mehrere Projekte zuspricht, die dann aber in der Summe dazu führen, dass nicht alle an dem zugesprochenen vorläufigen Anschlusspunkt angeschlossen werden können. Dies kann zu deutlichen Projektumsetzungsrisiken führen, die beispielsweise durch einen städtebaulichen Vertrag deutlich gemindert werden könnten.
- Bürgergesellschaften, die sich gegebenen Falls vor Teilnahme an einem Bieterverfahren zu qualifizieren haben, sollten die Möglichkeit erhalten, vom Staat Bürgschaften für den Prozess des Bietens zu erhalten.

Welche Pönalen/ Strafzahlungen führen aus Ihrer Sicht zu einer hohen Realisierungsrate der Projekte und sich für kleinere Akteure tragbar?

- Pönalen und Strafzahlungen sollten nach Projektgröße gestaffelt werden. So erhalten kleinere Projekte, die in der Regel Bürgerprojekte sind, zumindest eine kleine Kompensation der wettbewerblichen Nachteile.
- Die derzeit diskutierten 25 €/kW werden den intendierten Abschreckungseffekt für große Bieter sehr wahrscheinlich nicht erfüllen und bilden gleichzeitig eine extrem hohe Hürde für kleine Bieter. In dieser Höhe stellt sie daher keinen wirkungsvollen Anreiz zur Projektrealisierung dar.

Welche weiteren Modelle sind aus Ihrer Sicht geeignet, um eine Balance zwischen hoher Realisierungsrate und einer Minimierung der Bieterisiken zu schaffen?

- An anderer Stelle wurde bereits auf den Städtebaulichen Vertrag hingewiesen, den wir als mögliche Präqualifizierung erachten. Können darüber hinaus noch Genehmigungen vorgelegt werden, sollte bei kleinen Projekten unter 5 MW nahezu vollständig auf

Pönalen und Strafzahlungen verzichtet werden. Die in der Regel bürgergetragenen Gesellschaften haben in diesem Fall schon einen für ihre Verhältnisse erheblichen Vorleistungsanteil erbracht.

Welche Auswirkungen auf die Finanzierungskosten von neuen Projekten erwarten Sie im vorgeschlagenen Modell?

- Der unsichere Ausgang eines möglichen Projektzuschlags im Bieterverfahren wird dazu führen, dass besonders die Bürgerprojekte aufgrund massiver Finanzierungsnachteile davon abgehalten werden, Projekte zu entwickeln.
- Wir möchten hier noch einmal darauf hinweisen, dass das Festhalten an der variablen Marktprämie unabdingbar ist. Für die Investitionssicherheit und Finanzierbarkeit gibt es unter derzeitigen Marktbedingungen keine Alternative.

Sollte eine Rückgabe von Förderberechtigungen möglich sein und zu welchen Kosten? In welchen Fällen sollte eine Rückgabe möglich sein? Wie sind diese Fälle juristisch abgrenzbar? Welche Auswirkungen hätte eine solche Regelung auf die Realisierung der Projekte?

- Gerade Bürgerprojekte haben nur ein Projekt mit dem sie sich an einer Auktion beteiligen, während größere Projektierungsgesellschaften das Risiko auf mehrere Projekte verteilen können. Aus diesem Grunde sollte es ermöglicht werden, dass Bürgerprojekte auf andere Projekte im Gemeindebereich ausweichen oder bei Nichterteilung einer Genehmigung die Förderberechtigung ohne finanzielle Nachteile zurückgeben können.
- Eine weitere Möglichkeit zur Förderung von regionalen Bietergruppen wäre eine erhöhte Progression der zu hinterlegenden Geldbeträge und der zu zahlenden Pönalen hin zu den größeren Projekten. Großinvestoren können höhere Hinterlegungsbeträge leichter schultern und der Ausfall größerer Projekte hätte stärkere Wirkung auf das Erreichen der Ausbauziele, was höhere Pönalen rechtfertigt.



Sollte eine Rückgabe bei Fremdverschulden möglich sein? Was wären konkrete Kriterien für ein solches nicht vom Projektentwickler zu vertretendes Verschulden?

- Konkrete Anforderungen: Konflikte mit dem Artenschutz, Netzanschluss kann nicht realisiert werden, da mehrere vorläufige Netzzusagen ausgegeben wurden, die bei der Auktion gewonnen haben oder die Netzzusage aufgrund Genehmigungsverzögerungen ausgelaufen und verfallen ist, genehmigungsrechtliche Verzögerungen.

Akteursvielfalt:

Welche Regelungen sind aus Ihrer Sicht geeignet, im Rahmen eines Ausschreibungssystems eine hohe Akteursvielfalt aufrecht zu erhalten?

- Niedrigere Projektbergrenzen von max. 15 MW, damit eine höhere Anzahl von Projekten umgesetzt wird.
- Festlegung einer Projektanzahl pro Bieter. So kann vermieden werden, dass wenige Großprojektierer mit einer Vielzahl von Projekten strategisch bieten und eine marktbeherrschende Stellung erlangen.
- Bürgerenergieprojekte bis 3 MW von den Ausschreibungen ausnehmen. Die 1 MW Grenze ist deutlich zu niedrig, da diese Projekte zu hohe spezifische Kosten haben und daher unter der üblichen Bürgerprojektgrenze liegen.
- Städtebauliche Verträge, in denen auch die lokalen Beteiligungsmöglichkeiten und die kommunale Wertschöpfung zwingend vorgegeben werden, als Präqualifikation für alle Bieter prüfen. So haben lokale Bürgerbeteiligungsprojekte Chancen an dem normalen Bietermarkt teilzunehmen.
- Der Zuschlag darf sich nicht allein nach dem niedrigsten Gebot erfolgen. Dem Auktionator müssen andere Bewertungskriterien mit an die Hand gegeben werden, die sich auf Ausschreibungen und Zuschläge auswirken. Hier sind die Einbindung der lokalen Akteure samt Beteiligungsmöglichkeiten, wie aber auch die qualitativ hochwertige Gesamtprojektkonzeption ausschlaggebende Parameter, um die Akzeptanz der Erneuerbaren-Energien-Projekte vor Ort zu erreichen und zu erhalten.

- Um Bürgerbeteiligung zu ermöglichen dürfen nicht nur reine Bürgergenossenschaften zur Teilnahme am Bietprozess befähigt werden. Vielmehr bedarf es der Förderung aller Arten der Partizipation und des Bürgerbetriebes von EE-Projekten. Auch Kommanditgesellschaften, deren Stimmberechtigte zu mindestens 50 Prozent aus der Region kommen, bereichern die Akteursvielfalt.

Falls dies aus Ihrer Sicht – entgegen des hier vorgestellten Vorschlags – Sonderregelungen für „kleinere Projekte“ (zum Beispiel Bürgerenergieprojekte) erforderlich macht: Wie können diese „kleinen Projekte“ von Projekten großer professioneller Akteure rechtlich eindeutig abgegrenzt werden?

- Sofern die Definition der Bürgergesellschaften nicht möglich sein sollte, bieten KMU einen juristisch klar abgegrenzten Rahmen.
- Da vermieden werden sollte, dass nur Genossenschaften zu Bürgergesellschaften gezählt werden, präferieren wir folgende Definition: „Mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Gesellschafter müssen aus der Projektgemeinde oder den angrenzenden Gemeinden stammen. Dies können sowohl Bürgerinnen und Bürger/Unternehmen (mindestens 15), als auch Stadtwerke oder/und die Gemeinden selbst sein.“ Mit dieser Regelung wären alle Akteure erfasst, die lokal verwurzelt sind und ein Interesse an einer werthaltigen und lokal akzeptierten Projektumsetzung haben.
- Sofern alle bietenden Akteure die dargestellten lokalen Beteiligungsmöglichkeiten erfüllen müssen und darüber hinaus zur Steigerung der lokalen Wertschöpfung verpflichtet werden, werden die Nachteile der kleinen Bietergruppen und Bürgergesellschaften gegenüber den strategisch bietenden und kurzfristig denkenden Großinvestoren nahezu ausgeglichen. Dadurch könnte sogar die Teilnahme von reinen Bürgergesellschaften an dem eigentlichen Ausschreibungsmarkt ermöglicht werden.
- Der Einwand, dass zusätzliche Kriterien Rechtsunsicherheit schaffen würden, da so Klagemöglichkeiten der nicht erfolgreichen Bieter eröffnet würden, greift nicht durch. Der verfassungsrechtlich zu gewährleistende Rechtsschutz kann sichergestellt werden, ohne die erfolgreichen Bieter zu tangieren. So kann beispielsweise die

erforderliche Naturalrestitution eines rechtswidrig unberücksichtigten Bieters im Rahmen der in einer der folgenden Ausschreibungsrunden zu versteigernden Kontingente erfolgen.

Fazit:

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für eine erfolgreiche Implementierung des Ausschreibungsmodelles, die oben ausgeführten Punkte, insbesondere das **Aufrechterhalten der Bürgerbeteiligung sowie des regionalen Bezugs** und der **deutschlandweiten Verteilung**, unausweichlich sind. Um die Akteursvielfalt zu ermöglichen kann der **städtebauliche Vertrag ein geeignetes Präqualifizierungsinstrument aller Bieter für die Teilnahme an Ausschreibungen** darstellen.

Der Gesetzgeber muss schon jetzt auf eine **breite regionale Streuung der Projekte über das Bundesgebiet** achten. Aus unserer Sicht ist das **Instrument der Vergütungshöhe nach der Strahlungsintensität** an dem jeweiligen Standort hierzu sinnvoll. Dieses darf allerdings nicht dazu führen, dass Standorte minderer Strahlungsgüte bebaut werden. Besonders vor dem Hintergrund der angedachten Übertragung der Ergebnisse aus diesen Ausschreibungsrunden auf die Windenergie ist hierzu dringend zu raten. Denn bei der PV lassen sich aufgrund der kurzen Umsetzungszeiträume unsichere Instrumente deutlich besser auf deren Wirksamkeit testen als bei den extrem langen Projektumsetzungs-zeiträumen der Windenergie.

Um eine wirklich tragfähige Aussage zur Preisfindung zu generieren, ist es wichtig, **mehrere Ausschreibungsrunden** zu realisieren, denn fertige Projekte, die in den Schubladen von Großinvestoren liegen, lassen keine Rückschlüsse auf tatsächliche Projektierungskosten eines neuen PV-Freiflächenprojektes zu.

Darüber hinaus möchten wir noch darauf hinweisen, dass eine über Kriterien erreichte Zielannäherung bezüglich der Akteursvielfalt höher zu bewerten ist, als die Minimierung der Klagerisiken. So kann der Rechtsschutz der beim Bieten unterlegenen Parteien ohne Auswirkungen

auf den bezuschlagten Akteur sichergestellt werden. Beispielsweise, indem die ursprüngliche Wettbewerbsposition eines rechtswidrig unberücksichtigten Bieters in der kommenden Bietrunde wieder hergestellt wird. Hier stimmen wir nicht mit der Meinung des BMWi überein, das im Sinne der Auktionsteilnehmer und deren Rechtsschutz möglichst jedes Klagerisiko vermeiden möchte. Eine solche Position führt unweigerlich zu einem mangelhaften Ausschreibungssystem, welches klar abzulehnen ist.

Insgesamt muss das Pilotverfahren im Segment der freiflächen-PV ergebnisoffen prüfen, ob es sinnvoll ist, auch für die übrigen regenerativen Energien Ausschreibungen einzuführen. Wir möchten hiermit ausdrücklich vor einem Automatismus warnen sowie eindringlich auf eingeschränkte Übertragbarkeit von Erfahrungen auf die weiteren Erneuerbaren Energien hinweisen.

Abschließend möchten wir feststellen, dass die Einführung der Ausschreibung nicht zu einer Kosteneinsparung beim EE-Ausbau geschweige denn zu einer Senkung der EEG Umlage führen wird. Nach unserer Einschätzung führt die Einpreisung der zusätzlichen Risiken, die bei einem Ausschreibungssystem immer entstehen, zu einer Verteuerung.

Da die Vollkosten der PV-Systeme bestens bekannt und einfach nachvollziehbar sind, erfüllt das bekannte Vergütungssystem im EEG den gewünschten Zweck deutlich besser.